

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1817

## **Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (TARMED) Genehmigung ab 1.1.2013 bis 31.12.2016**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 13. März 2017 ersuchten die Privatklinik Obach AG und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (TARMED) mit einem Taxpunktwert (TPW) von 89 Rappen, gültig ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 4. April 2017 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 13. April 2017 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### **2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken,
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken,

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Der TWP der Spitäler im Kanton Solothurn beträgt seit 2011 89 Rappen. Er bewegt sich damit in ähnlicher Höhe wie in vergleichbaren Spitälern der Nordwestschweiz.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag mit einem vereinbarten TPW von 89 Rappen ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

#### 2.4 Provisorischer Tarif

Der TARMED TPW der Privatklinik Obach AG wurde ab 1. Januar 2013 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2016/2221 vom 20. Dezember 2016). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (TARMED) mit einem Taxpunktwert von 89 Rappen, ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern